

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Markneukirchen über die
Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Markneukirchen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 01.03.2012

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323), der §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12. 2010 (GVBl. S. 387) und der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 19.12.2005 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2010 (GVBl. S. 350) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 01.03.2012 mit Beschluss-Nr. 22/2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 22.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 30.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Punkt q zusätzlich eingefügt:

„q) für jeden Zugführer 30,00 EUR“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, sind berechtigt, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen eine Erstattung des Verdienstaufalles zu verlangen. Pro Tag wird der Verdienstaufall für höchstens zehn Stunden erstattet. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde 20,00 EUR und ist glaubhaft zumachen. Glaubhaft zu machen heißt, dass der Feuerwehrangehörige einen Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles vorlegt und darin die Höhe des Verdienstaufalles selbst bestätigt.“

In Einzelfällen kann der Erstattungsbetrag bis zu 24,00 EUR betragen, wenn der Verdienstaufall über 20,00 EUR pro Stunde beträgt und nachgewiesen wird. Nachgewiesen wird heißt, dass dem Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalles eine nachvollziehbare Berechnung oder eine Bescheinigung des Steuerberaters beiliegen muss.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Markneukirchen, den 01.03.2012

A. Jacob

Bürgermeister